

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1954	Nummer 109
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Mitt. 8. 9. 1954. Abgeordnete des Landtags. S. 1749.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 10. 9. 1954, Ungültigkeitserklärung von Urkunden S. 1749.
— RdErl. 12. 9. 1954, Kriegsopferfürsorge; hier: Verlagerung von Aufgaben von den Hauptfürsorgestellen auf die Fürsorgestellen. S. 1750. — Bek. 13. 9. 1954, Änderung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes. S. 1752.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

VII C. Bauaufsicht: RdErl. 31. 8. 1954, Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: DIN 104, Blatt 2. S. 1751/52.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Abgeordnete des Landtags

Mitt. d. Landeswahlleiters v. 8. 9. 1954 —
I 14 — 29 — 324/54

Der Landtagsabgeordnete Dr. Walter Menzel hat das Mandat niedergelegt.

Gemäß § 38 Abs. 1 und 3 des Landeswahlgesetzes vom 26. März 1954 — GV. NW. S. 88 — stelle ich fest, daß als Nachfolgerin für ihn die Bewerberin auf der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Frau Else Zimmermann in Brackwede, Arndtstr. 13, eintritt.

Frau Zimmermann ist Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 6. September 1954.

— MBl. NW. 1954 S. 1749.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Urkunden

RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 10. 9. 1954 —
III A/1 — 15:1

Die Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg teilt mir folgendes mit:

„Nachstehend aufgeführte Urkunden sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt. Es wurden entsprechende Ersatzurkunden ausgestellt. Sollten die verlorengegangenen Urkunden vorgezeigt werden, bitte ich, sie einzuziehen und mir zu übersenden.“

Hebamme Margarethe Keiper,
geb. 11. August 1906 in Dramburg,
Geltungsdatum des Prüfungszeugnisses und der Anerkennung als Hebamme: 31. Juli 1939,
Ersatzurkunde (Anerkennung) ausgestellt am 1. Juni 1954;
Hebamme Margarete Freudenberg,
geb. 18. November 1906 in Oberrnigk (Schlesien),
Geltungsdatum des Hebammenprüfungszeugnisses:
März 1933,
Ersatzurkunde (Anerkennung) ausgestellt am 28. Juni 1954.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Regierungspräsidenten, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Landschaftsverbände,
nachrichtlich
an die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 1749.

1954 S. 1750
erg. d.
1954 S. 1923

Kriegsopferfürsorge;

hier: Verlagerung von Aufgaben von den Hauptfürsorgestellen auf die Fürsorgestellen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 9. 1954
— IV A 1 — CV/52

Die Durchführung wichtiger Aufgaben der Kriegsopferbetreuung unterliegt nach der gegenwärtigen Zuständigkeitsverteilung den Hauptfürsorgestellen, die sich in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit der Mitwirkung der Fürsorgestellen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten bedienen.

Um künftig die Fürsorgestellen in die Lage zu versetzen, ortsnahe Entscheidungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu treffen, werden — zunächst versuchsweise bis zum 30. September 1955 — folgende Aufgaben von den Hauptfürsorgestellen auf die Fürsorgestellen übertragen:

1. Ergänzende Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene: Bewilligung von Beihilfen aus Landesmitteln, mit Ausnahme der in der Sonderbetreuung der Hauptfürsorgestellen Erfassten gemäß § 25 (2) BVG.
2. die Ausstellung von Schwerbeschädigtenausweisen für Zivilblinde und Zivilhirnverletzte,
3. Erholungsfürsorge für Kriegerwaisen und Kinder Schwerkriegsbeschädigter.

Zu 1.:

Die starke Belastung der Hauptfürsorgestellen mit wichtigen Aufgaben der Fürsorge für Kb. und Kh. macht es erforderlich, eine Entlastung der Hauptfürsorgestellen anzustreben, die gleichzeitig eine Vereinfachung des Verfahrens darstellt, ohne daß den Kriegsopfern hierdurch Nachteile erwachsen.

Bereits nach dem bisherigen Verfahren waren die örtlichen Fürsorgestellen in die Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung der Beihilfen maßgeblich eingeschaltet. Es erscheint daher zweckmäßig, ihnen nunmehr die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu übertragen.

Die Fürsorgestellen werden es sich angelegen sein lassen, durch klare organisatorische und personelle Trennung von den Fürsorgeämtern und Einsetzen qualitativ und quantitativ hinlänglichen Personals die Belange der Kriegsgesopfer zu wahren. Die Fürsorgestellen sollen grundsätzlich selbständige Dienststellen unter einem eigenen qualifizierten Leiter sein.

Die Landschaftsverbände — Hauptfürsorgestellen — werden gebeten, in geeigneter Weise (z. B. durch Einforderung von Verwendungsnachweisen) sicherzustellen, daß die seitens des Landes zur Durchführung der ergänzenden Fürsorge für Kb. und Kh. bereitgestellten Mittel im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung verwendet werden.

Um eine vertrauensvolle Arbeit zwischen den Fürsorgestellen und den Organisationen der Kriegsgesopfer sicherzustellen, werden die Landkreise und kreisfreien Städte (Fürsorgestellen) gebeten, Beiräte oder Ausschüsse einzurichten, die eine Mitwirkung der Vertreter der Kriegsgesopferorganisationen sicherstellen, vor allem bei Ablehnung eines Antrages auf Bewilligung einer Beihilfe.

Zu 2.:

Nachdem die Fürsorge für Zivilblinde und Zivilhirnverletzte den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt, wird in Abschn. IV des RdErl. des Sozialministers v. 31. 5. 1949 (MBI. NW. S. 541), dahingehend geändert, daß auch die Ausweise für Zivilblinde und Zivilhirnverletzte von der örtlich zuständigen Fürsorgestelle auszustellen sind.

Zu 3.:

In Westfalen-Lippe ist bereits seit 1949 durch organisatorische Maßnahmen eine Entlastung der Hauptfürsorgestelle herbeigeführt worden, so daß eine Verlagerung im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nicht mehr erforderlich ist. Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland wird durch eine zweckentsprechende Ver-

einbarung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verwaltungsvereinfachung eine neue Aufgabenverteilung zwischen Erholungsfürsorge und Kurverschickung für Kriegerwaisen und Kinder Kriegsbeschädigter vereinbart.

Die Landschaftsverbände werden gebeten, die alsbaldige Überleitung auf die Fürsorgestellen, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1954, durchzuführen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten.

den Landschaftsverband Rheinland — Hauptfürsorgestelle — Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Hauptfürsorgestelle — Münster (Westf.).

— MBI. NW. 1954 S. 1750.

Änderung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 9. 1954 —
II B 4 — 8715

Der Firma Pyrotechnische Fabriken Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf, wird auf Antrag die lfd. Nr. 1 der Zulassung vom 27. 10. 1953 (MBI. NW. S. 1909) wie folgt geändert:

Lfd. Nr.:	Bezeichnung des Gegenstandes u. Fabrikmarke:	Fabrik Nummer:	Zulassungszeichen:
1a	Pirat oder Schweizer Kracher	014	CTR/MPA
b	Rebell	15	244 I

— MBI. NW. 1954 S. 1752.

J. Minister für Wiederaufbau

VII C. Bauaufsicht

Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: DIN 104, Blatt 2

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 8. 1954 —
VII C 3 — 2.260 Nr. 2000/54

1 Das Normblatt

DIN 104, Blatt 2 (Ausgabe März 1954) —

Holzbalkendecken, Durchlaufbalken auf
3 Stützen — Anlage

wird unter Hinweis auf Nr. 1.4 meines RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52¹⁾ — für das Land Nordrhein-Westfalen mit sofortiger Wirkung bauaufsichtlich eingeführt und hiermit auf Grund der Polizeiverordnung über die Feuersicherheit und Standsicherheit baulicher Anlagen v. 27. Februar 1942²⁾ in Verbindung mit Nr. 1.3 des vorgenannten RdErl. bekanntgemacht.

2 Das Normblatt ist erstmalig aufgestellt worden und entspricht dem Normblatt DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung —. Es soll in Verbindung mit dem Normblatt DIN 104, Blatt 1 — Holzbalkendecken, Balken auf zwei Stützen — (eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 17. 9. 1952 — II A 2.260 Nr. 2500/52³⁾) — die Bemessung von durchlaufenden Holzbalken auf drei Stützen erleichtern. Auch für diese können die aus Tafel 3 des Normalblattes DIN 104, Blatt 1 zu entnehmenden Werte an Stelle rechnerischer Einzelnachweise in den für die Baugenehmigung vorzulegenden Standsicherheitsnachweisen verwendet werden (vgl. Nr. 3 des vorgenannten RdErl. v. 17. 9. 1952).

3 Die dem RdErl. v. 20. Juni 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52¹⁾ — als Anlage 20 angefügte Nachweisung A ist unter V e durch eine neue Ziff. 3 zu ergänzen.

4 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

¹⁾ MBI. NW. S. 801.

²⁾ Gesetzssamm. S. 15.

³⁾ MBI. NW. S. 1295.

Holzbalkendecken

Durchlaufbalken auf 3 Stützen

DIN 104
Blatt 2

1 Vorbemerkung

Diese Norm ermöglicht es, Durchlaufbalken auf 3 Stützen unter Benutzung der Tafel 3 der für Balken auf 2 Stützen bestimmten Norm DIN 104 Blatt 1 oder der dort angegebenen Kurven einfach und rasch zu bemessen.

2 Berechnungsannahmen

Als Stützweiten l_1 und l_2 von Durchlaufbalken auf 3 Stützen, die auf Mauerwerk aufliegen, gelten nach DIN 1052 § 15b die um $\frac{1}{40}$ vergrößerten lichten Weiten zuzüglich der halben Auflagerbreite an der Innenstütze (Bild 1).

3 Bestimmung des Balkenquerschnitts eines Durchlaufbalkens auf 3 Stützen

Abgesehen von der Ermittlung der Stützweiten l_1 und l_2 , die nach Abschn. 2 Abs. 1 dieser Norm zu bestimmen sind, ist nach DIN 104 Blatt 1 Abschn. 3.1 bis 3.5 zu verfahren.

Darauf wird das Verhältnis der kleineren Feldstützweite l_1 des Durchlaufträgers zur größeren Stützweite l_2 bestimmt und aus Tafel 1 der dazu gehörige Beiwert „ n “ ermittelt. Die größere Stützweite l_2 wird sodann durch „ n “ geteilt und für diese verminderte Stützweite $l'_2 = \frac{l_2}{n}$ und die größte Belastung q'_2 (wegen feldweise verschiedener Belastung vgl. Abschn. 2) wird der

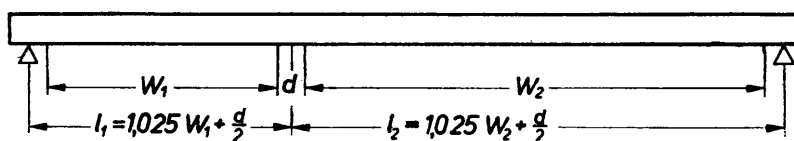


Bild 1

Die zulässige Biegespannung für Nadelholz der Güteklasse II beträgt nach DIN 1052 Tafel 2 für Durchlaufträger $\sigma_b \text{ zul} = 110 \text{ kg/cm}^2$. Dieser Wert ist der Ermittlung der n -Werte in Tafel 1 (vgl. Abschn. 3) zugrunde gelegt worden. Tafel 1 darf nur angewandt werden, wenn die ständige Last g und die Gesamtlast $q = g + p$ (p = Verkehrslast) in beiden Feldern gleich sind, oder, falls dies nicht der Fall ist, für beide Felder der größere Wert in Rechnung gestellt wird. Das Lastverhältnis $q:p$ hat keinen Einfluß auf die Bemessung.

Die Grenzstützweite „ l “ (vgl. DIN 104 Blatt 1 Abschn. 2.6) kann für Durchlaufträger auf 3 Stützen angenommen werden zu:

$$l = 0,16 n \cdot h^1 \quad (1)$$

In Gleichung (1) ist die Balkenhöhe „ h “ in cm einzusetzen und „ n “ aus Tafel 1 (vgl. Abschn. 3) zu nehmen, daraus ergibt sich dann die Grenzstützweite „ l “ in Metern; sie braucht jedoch im Einzelfalle nicht nachgewiesen zu werden, wenn nach Abschnitt 3 bemessen wird.

¹⁾ Für die Ermittlung der Grenzstützweiten von Durchlaufträgern gelten die Formeln (1) und (2) aus DIN 104 Blatt 1 Abschn. 2.5 nicht. Die Gleichung (1) ist eine Näherungsgleichung, deren Ergebnisse auf der sicheren Seite liegen. Die Gleichung kann im Rahmen dieser Norm nicht abgeleitet werden.

erforderliche Querschnitt des Durchlaufbalkens wie für einen Balken auf 2 Stützen nach DIN 104 Blatt 1 Abschn. 3.6 und 3.7 aus Tafel 3 oder nach Abschn. 4.1 und 4.2 der gleichen Norm aus den Kurven der zulässigen Stützweiten entnommen.

Tafel 1, Beiwerte n

$l_1 : l_2$	$n =$
0,4 0,5	1,15
0,6 0,7	1,10
0,8 0,9	1,05
1	1,0

Für das Endauflager des kürzeren Feldes l_1 ist außerdem die Größe der etwa auftretenden abhebenden (nach oben gerichteten) Auflagerkraft zu ermitteln und nachzuweisen, daß sie durch Auflast oder Verankerung aufgenommen wird. Falls kein genauerer

Nachweis erbracht wird, darf die Größe der abhebenden Auflagerkraft ermittelt werden zu

$$A = a \cdot q' \cdot l_2 \quad (2)$$

Darin ist „a“ ein Beiwert, der von den Verhältnissen $l_1 : l_2$ und $g' : q'$ abhängt und aus Tafel 2 zu entnehmen ist.

„q“ ist die größte Belastung je m Balkenlänge (vgl. Abschnitt 2, 2. Abs.) aus dem Gesamtgewicht der Decke²⁾, und „g“ die größte entsprechende Belastung aus der ständigen Last. „l₁“ ist die kleinere und „l₂“ die größere Stützweite.

Tafel 2, Beiwerte a

$l_1 : l_2$	$v = g' : q'$					
	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	1
0,4	0,19	0,17	0,15	0,13	0,11	0,04
0,5	0,12	0,10	0,08	0,05	0,03	—
0,6	0,08	0,05	0,02	—	—	—
0,7	0,04	0,01	—	—	—	—
0,8	0,02	—	—	—	—	—

4 Zahlenbeispiel

Aufgabe: Ähnlich wie in DIN 104 Blatt 1 Abschn. 3.8 soll auch hier ein Raum mit einer lichten Weite von 4,80 m, an den, durch eine 0,25 m dicke Mauer getrennt, ein Raum mit einer lichten Weite von 2,40 m anstößt, mit einer Holzbalkendecke aus Balkenlage mit Einschubdecken nach DIN 1055 Blatt 2 Beispiel a) 1 überdeckt werden (vgl. Bild 2).

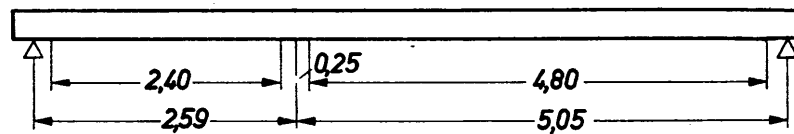


Bild 2

²⁾ In DIN 104 Blatt 1 Ausgabe Januar 1952 ist der gleiche Wert mit q_1 bezeichnet.

Der Balkenabstand wird ebenfalls mit 0,90 m angenommen, die Stützweiten sind:

$$l_1 = 1,025 \cdot 2,40 + 0,25/2 = 2,59 \text{ m und}$$

$$l_2 = 1,025 \cdot 4,80 + 0,25/2 = 5,05 \text{ m.}$$

Die Belastung je Balkenlänge beträgt:

$$\text{für } g = 221 \text{ kg/m}^2 \text{ bzw. } p = 200 \text{ kg/m}^2$$

$$\text{aus ständiger Last } g' = 221 \cdot 0,90 = 199 \text{ kg/m}$$

$$\text{aus ständiger Last + Verkehrslast: } q' = (221 + 200) \cdot 0,9 = 379 \text{ kg/m.}$$

Das Verhältnis der Stützweite ist

$$l_1 : l_2 = 2,59 : 5,05 = 0,513 \sim 0,5.$$

Aus Tafel 1 wird dazu $n = 1,15$ gefunden. Damit ergibt sich die verminderte größere Stützweite zu

$$l'_2 = l_2 : n = 5,05 : 1,15 = 4,39 \text{ m}$$

Für diese verminderte Stützweite von 4,39 m und die Belastung $q' = 379 \text{ kg/m} \sim 380 \text{ kg/m}$ wird der Durchlaufbalken wie ein Balken auf 2 Stützen mit Hilfe der Tafel 3 der Norm DIN 104 Blatt 1 wie es dort in Abschn. 3.826 bis 3.829 beschrieben ist, bemessen. In diesem Falle ist der erforderliche Querschnitt 16/22 cm oder 12/24 cm. Hiervon ist der Querschnitt 12/24 cm wirtschaftlich günstiger, da er eine Holzersparnis von rd. 18 % ergibt.

Bei Verwendung der Kurven der zulässigen Stützweiten nach DIN 104 Blatt 1 findet man ebenfalls für die verminderte Feldstützenweite $l'_2 = 4,39 \text{ m}$ und eine Belastung je Balkenlänge $q' = 379 \sim 380 \text{ kg/m}^2$ die der nächstgrößeren Stützweite entsprechenden Querschnitte 16/22 und 12/24 cm.

Die Größe der abhebenden Auflagerkraft ergibt sich mit

$$v = \frac{g'}{q'} = \frac{199}{379} = 0,525 \text{ und mit } l_1 : l_2 = 0,5 \text{ sowie dem dazu-}$$

$$\text{gehörigen Wert } a = 0,05 \text{ (aus Tafel 2) gemäß Abschn. 3 Gl. (2) zu } A = 0,05 \cdot 379 \cdot 5,05 = 96 \text{ kg.}$$

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)